

Verantwortung und Aufgaben der Betreuungstierärzte im Bereich Tierschutz

Betreuung von Rinderbeständen ÖTGD Tagung 2. Juni 2021

Dr. Stefan Stöckler, Vorarlberg

•

•

Gesetzliche Grundlagen

- Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
- Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Anerkennung und den Betrieb von Tiergesundheitsdiensten (Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 – TGD-VO 2009)
- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG)
- Tierhaltungsverordnung 2004
- Tierhaltungsverordnung 2004, Anlagen 1-11
- Tierschutz-Sonderhaltungs-Verordnung
- Tiertransportgesetz
- Tierärztegesetz
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
-

Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG

- Regelt das In-Verkehr-Bringen und die Anwendung von Arzneimitteln.
- Vorgaben für den Tiergesundheitsdienst
- Behördliche Kontrolle

Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Teilnehmer TGD-Tierärzte

§ 8 Abs. 5 Z 1: Durchführung der Betriebserhebung

Ist eine Erhebung und keine Kontrolle!

§ 8 Abs. 10: Sie **haben Verstöße** gegen die gemäß § 7 Abs. 1 und 2 TAKG erlassenen Vorschriften, welche eine Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers darstellen können, oder Tatbestände, **die den Verdacht auf Tierquälerei gemäß § 222 des Strafgesetzbuches begründen, unverzüglich der Geschäftsstelle des TGD mitzuteilen.**

Tierschutzgesetz – TSchG

Tierhaltungsverordnung 2004

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

§ 7. (1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten.

Tierschutzprobleme im Praxisalltag

- Tierärzte sind da, um Tieren zu helfen.
- Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Notwendigkeit, Gewissen und Besitzeransprüchen.
- Wer bringt schon gerne seine Kunden zur Anzeige?

Beispiele von Tierschutzproblemen mit den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen:

Tierhaltungsverordnung

3. Besondere Haltungsverfahren für Kälber

3.2.1. Anbindehaltung

Die Anbindehaltung von Kälbern ist verboten.

Keine Anbindehaltung ist das höchstens einstündige Anbinden oder Fixieren während oder unmittelbar nach der Milchtränke oder Milchaustauschertränke sowie das vorübergehende Anbinden insbesondere zum Zweck von Pflegemaßnahmen und für die Dauer von Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen.



Anbindehaltung von Kälbern

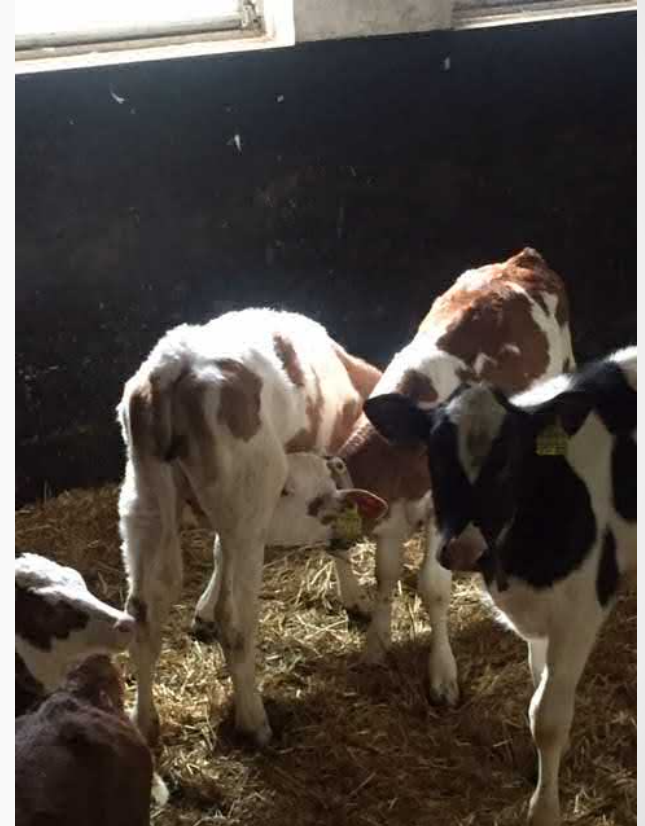
Was spricht dafür: Verordnung
 Tierisches Wohlbefinden
 Ausleben der Bedürfnisse

Was spricht dagegen: Scheu und Angst vor Menschen
 Liegeplatzhygiene (Ammoniak)
 Medizinische Versorgung
 Verschmutzung
 Transportproblematik
 Umgang auf der Weide und Alpe
 Saugreflex

Tierhaltungsverordnung

Problemkreis: Saugen am Euter bei anderen Rindern oder Kühen

§ 7. (1) TSchG: **Eingriffe**, die **nicht therapeutischen** oder diagnostischen **Zielen** oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten.



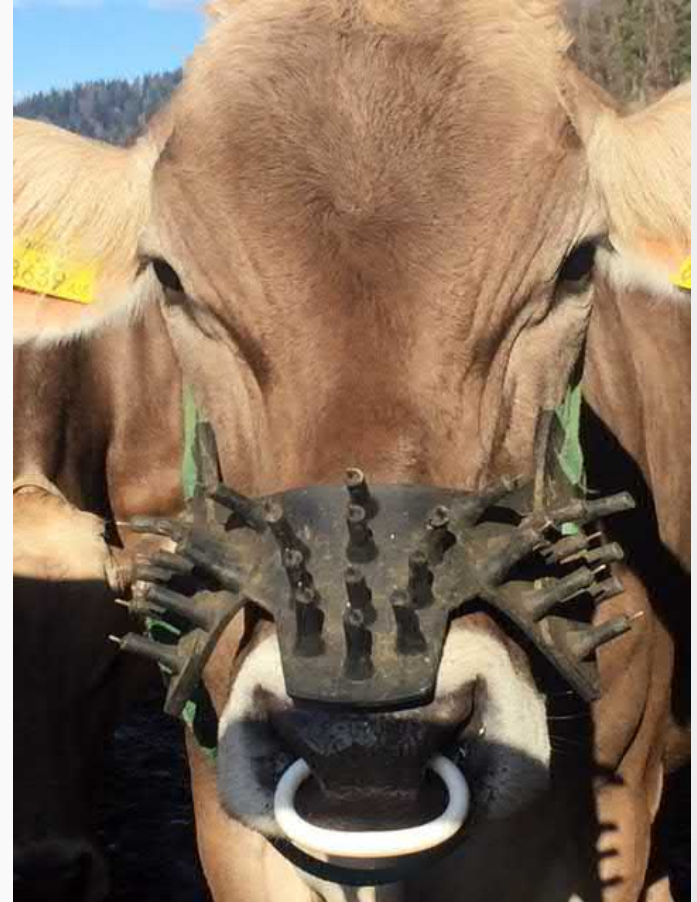
Eingriffe mit nicht therapeutischen Zielen

Zungenring

Zungenoperation

Änderung des Managements

Derzeitige und erlaubte (geduldete)
Praxis in den Betrieben



Eingriffe mit nicht therapeutischen Zielen



Derzeitige und erlaubte (geduldete) Praxis in den Betrieben

§ 5. TSchG: Verbot, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen!

Therapieverweigerung:

Gründe: Wert des Kalbes
Tierarztkosten
Erfolgsaussichten
Zeitmangel
Unwissenheit
Ignorieren
.....



§ 5. TSchG: Verbot, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen!

Therapieverweigerung:

Das Ende ist oft der Tod



§ 5. TSchG: Verbot, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen!

Therapieverweigerung

TierärztInnen scheitern oft an der Realität!

Trotz Beratung: Keine weiterführende Diagnostik
Keine Impfungen
Keine Schmerzbehandlungen

§ 5. TSchG: Verbot, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen!

Therapieverweigerung Lösungsansätze:

- Therapie oder prophylaktische Maßnahmen
- Tötung
- **Euthanasieprogramm** mit klarer Indikation und einem Protokoll und mit finanzieller Unterstützung des Tiergesundheitsfonds Vorarlberg

Unzureichende Haltungsbedingungen



Unzureichende Haltungsbedingungen

Betriebserhebungsprotokolle dokumentieren die Ergebnisse der Betriebserhebungen.

Bei Verfehlungen sind Tierärzte verpflichtet – wenn der Versuch persönlich auf die Tierbesitzer einzuwirken, erfolglos bleibt – diese zum Beispiel der Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes zu melden.

Vorarlberger Vorgangsweise: Meldung des Problems bei der Geschäftsstelle mit der Bitte, dass eine **Beratung durch das Tierhilfe-Team** durchgeführt wird.

Unzureichende Haltungsbedingungen

Nicht genügend Liegeplätze: kein Kavaliersdelikt!

- Stresssituationen
- Stoffwechselbeeinträchtigung
- Klauengesundheit
- Eutergesundheit
- Fruchtbarkeit

Rechnet sich nicht auf Dauer!

In Vorarlberg dienen Teile der BE als Grundlage für die Auszahlung einer Förderung für Tiergesundheitsmaßnahmen. Diese Möglichkeit kann als Druckmittel oder als Anreiz für Verbesserungen der Tierhaltung eingesetzt werden.

Tierschutzprobleme im Praxisalltag

Die Frage ist: Was tun? Anzeige ja - nein ?

Tierärzte können vielen Tierschutzproblemen vorbeugen, indem sie frühzeitig als “Berater” agieren.

1 x jährlich nicht nur als Tierarzt sondern aus einer anderen Perspektive die Betriebserhebung durchführen.

Beratung durch das Tierhilfe-Team.

In manchen Fällen ist eine Anzeige unumgänglich!

Danke